

EVALUATIONSSATZUNG

HfMDK

Evaluationssatzung
der Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst Frankfurt am Main
vom 17.10.2022

zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 28.10.2024

– **nichtamtliche Lesefassung** –

Evaluationssatzung

Auf der Grundlage des §14 Abs. 1 Satz 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14.12.2021 hat der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst am 17.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmung	1
§ 3 Ziele und Verwendungszweck der Evaluation.....	1
§ 4 Gegenstand der Evaluation	1
§ 5 Methoden der Evaluation	2
§ 6 Ebenen und Formen der Evaluation.....	2
§ 7 Evaluationszyklen	2
§ 8 Studierendenbeteiligung, Mitwirkungspflichten	3
§ 9 Zuständigkeiten	3
§ 10 Lehrveranstaltungsevaluation.....	4
§ 11 Studiengangsevaluationen	5
§ 12 Fachbereiche und Fachkommissionen.....	5
§ 13 Hochschulleitung, Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen	5
§ 14 Forschung und Projekte	5
§ 15 Student-Life-Cycle Befragungen (Studienanfänger*innen-, Studienverlaufs-, Absolventen*innen- und Alumnibefragungen).....	6
§ 16 Kennzahlen.....	6
§ 17 Anlassbezogene Evaluationen in Studium und Lehre (Digitalsemester, etc.).....	6
§ 18 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen.....	6
§ 19 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Ziele, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten für Evaluationen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (nachfolgend Hochschule).

§ 2 Begriffsbestimmung

Evaluation im Bereich Studium und Lehre ist die Gesamtheit der Verfahren und standardisierten Instrumente, mit denen die Hochschule kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.

§ 3 Ziele und Verwendungszweck der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der Analyse der Hochschulleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium, Lehre und in Schnittstellenbereichen. Sie bildet die Grundlage der hochschulinternen Diskussion über Prozesse in Lehre und Studium und unterstützt die Weiterentwicklung der Studiengänge und Studiensituation sowie der Hochschule als Ganzes. Darüber hinaus zielt die Evaluation auf die Identifikation von Entwicklungspotentialen und die Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen.
- (2) Im Einzelnen ist es Ziel der Evaluation,
 - a. Kommunikation über die Lehre und Studienstrukturen zu fördern,
 - b. Sensibilität für Fragen der Lehre und Studienstrukturen zu erhöhen,
 - c. Stärken auszubauen und Schwächen entgegenzuwirken
 - d. Fremd- und Selbsteinschätzungen gegenüberzustellen,
 - e. positive (Lern-)Effekte gezielt zu fördern,
 - f. sowie die Weiterentwicklung der Lehre und institutioneller Rahmenbedingungen zu unterstützen.Evaluation zielt damit explizit auf die Unterstützung und Förderung einer Feedbackkultur.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre finden Eingang in die Studiengangs- und Entwicklungsplanung sowie in die Studien- und Prüfungsorganisation. Daneben werden sie für folgende Zwecke verwendet:
 - a. Identifikation von Entwicklungspotenzialen bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule,
 - b. Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen und deren Lernumgebung,
 - c. Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen,
 - d. Bereitstellung einer kontinuierlich aktualisierten Datenbasis für die Qualitätsentwicklung,
 - e. Darlegung der Erreichung der Qualitätsziele der Hochschule.

§ 4 Gegenstand der Evaluation

Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Themenfelder:

- a. Qualität und Inhalt der Studiengänge
- b. Lehrkompetenz
- c. Studien- und Prüfungsorganisation
- d. studentische Arbeitsbelastung
- e. Studierendenzufriedenheit
- f. Berufsbefähigung
- g. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie
- h. Beratung und Betreuung von Studierenden.

§ 5 Methoden der Evaluation

- (1) An der Hochschule werden interne und externe Verfahren der Evaluation durchgeführt.
- (2) Interne Evaluationsverfahren umfassen standardisierte, quantitative und/oder qualitative Methoden, die von der Stabsstelle Evaluation erarbeitet werden. Sie können bedarfsorientiert überarbeitet sowie durch die Verantwortlichen (z.B. Dekan*in, Studiengangleitung und Lehrende) in Absprache mit der Stabsstelle durch bereichsspezifische Fragen erweitert werden. Fachbereiche können in Abstimmung mit der Stabsstelle Evaluation ergänzend weitere Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre einsetzen.
- (3) Externe Evaluationsverfahren umfassen insbesondere Peer Reviews, Audit- und Akkreditierungsverfahren, die in der Regel zentral koordiniert und in den Fachbereichen durchgeführt werden.
- (4) Die Hochschulleitung hält statistische Studierendendaten für kennzahlenbasierte Berichte vor und entwickelt diese bedarfsbezogen weiter.

§ 6 Ebenen und Formen der Evaluation

- (1) Evaluation von Studium und Lehre findet an der Hochschule insbesondere auf folgenden Ebenen statt:
 - a. Lehrveranstaltungen, § 10
 - b. Studiengänge und Module, § 11
 - c. Fachbereiche und Fachkommissionen, § 12
 - d. gesamte Hochschule einschließlich der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen, § 13
 - e. Forschung und Projekte, § 14
 - f. Student-Life-Cycle Befragungen (Studienanfänger*innen-, Studienverlaufs-, Absolventen*innen- und Alumnibefragungen), § 15
 - g. Kennzahlen, § 16
 - h. anlassbezogene oder themenbezogene Evaluationen in Studium und Lehre (Digitalsemester etc.), § 17
- (2) Die oben genannten Verfahren sollen sich allgemein an folgenden Prämissen orientieren:
 - a. Der Evaluationsgegenstand ist genau zu beschreiben. Die Evaluationsverfahren sollen valide und verlässliche Informationen erzeugen und orientieren sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung.
 - b. Die am Evaluationsgegenstand beteiligten oder von ihm betroffenen Personen sind insofern einzubeziehen, als deren Interessen geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Es soll des Weiteren deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit dem Evaluationsverfahren verfolgt werden und wie die Durchführung gestaltet ist. Die Evaluationsverfahren sollen rechtzeitig begonnen und abgeschlossen sein, damit ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungs- bzw. Verbesserungsprozesse einfließen.
 - c. Evaluationsverfahren sollen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.
 - d. Pflichten und Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln. Durchführung und Berichterstattung erfolgen in unparteiischer Form. Die Evaluationsergebnisse sind allen Beteiligten von den jeweiligen Auftraggebern (z.B. bei Lehrevaluationen die Lehrenden und bei Studiengangsevaluationen die Ausbildungsdirektion/der Fachbereich) in angemessener Form zugänglich zu machen. Die Option einer weitergehenden Veröffentlichung von anonymisierten Evaluationsergebnissen bleibt davon unberührt und liegt bei den Verantwortlichen.

§ 7 Evaluationszyklen

- (1) Die Evaluationsverfahren gem. § 6 Abs. 1 a. und b. finden in der Regel nach folgendem Zyklus statt:
 - a. Lehrveranstaltungen¹/Module aller Lehrenden an der HfMDK werden mindestens alle vier Jahre qualitativ und/oder quantitativ evaluiert.

¹ Vorlesungen, Seminare, künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterrichte oder andere lehrspezifische Angebote.

- b. Die Evaluation von Studiengängen erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, spätestens jedoch nach der Hälfte der Zeitspanne zwischen den (Re-)Akkreditierungen. Studiengänge, die bisher nicht akkreditiert sind, werden in denselben Zyklen evaluiert. Abweichungen hiervon können von der Studiengangsleitung bei der Stabsstelle Evaluation beantragt werden.
- (2) Die Fachbereiche beginnen mit den Evaluationszyklen spätestens im dritten Semester nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.
 - (3) Die Evaluationsverfahren gem. § 6 Abs. 1 c – g finden ohne feste Zeitintervalle auf Veranlassung der Verantwortlichen, mindestens jedoch alle 5 Jahre, statt.
 - (4) Präsidium, Fachbereiche und zentrale Einrichtungen können anlassbezogen weitere Evaluationen durchführen. Diese sind dem Präsidium und der Stabsstelle für Evaluation innerhalb der von der Evaluationsstelle festgelegten Frist anzumelden. Diese Frist wird jeweils im laufenden Semester für Evaluationen im Folgesemester durch die Stabsstelle Evaluation bekannt gegeben.
 - (5) Die Erhebung von Kennzahlen erfolgt semesterweise und wird den Fachbereichen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
 - (6) Selbstständig durchgeführte Befragungen und Evaluationen sowie deren Auswertungen müssen mit der Stabsstelle Evaluation abgestimmt sein und angemessener Standards z.B. der Fragestellungen oder Anonymisierung entsprechen, damit sie in den Evaluationszyklen angerechnet werden können.

§ 8 Studierendenbeteiligung, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Teilnahme von Studierenden erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Beteiligung ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern und sicherzustellen.
- (2) Alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Evaluation. Das innerhalb des Präsidiums zuständige Mitglied wird durch die Stabsstelle Evaluation unterstützt.
- (2) Für die Durchführung und Organisation der Evaluation ist die Stabsstelle Evaluation, sowie je nach Evaluationsform der betroffene Fachbereich und/oder die Verantwortlichen aus der Lehre oder der betroffenen Abteilung zuständig. Außerdem ist die Stabsstelle Evaluation zuständig für die (Weiter-)Entwicklung und Anpassung der Evaluationsinstrumente, die Erstellung der Evaluationsbögen, die Organisation der Evaluationen, die Datenauswertung und die Berichterstattung an die Auftraggebenden. Außerdem ist die Stabsstelle Evaluation für die Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts und eine ggf. erforderliche anlassbezogene Zusammenführung verschiedener Evaluationsergebnisse verantwortlich. Sollte eine angemeldete Evaluation nicht durchgeführt werden, informiert die Stabsstelle Evaluation je nach Zuständigkeitsbereich den Fachbereich oder das Präsidium. Der jeweilige Fachbereich ist verpflichtet die Nichtdurchführung von Evaluationen in den festgelegten Zyklen (§7 Abs. 1a-b) dem Präsidium zu melden.
- (3) Die Leitungen der Fachbereiche sind dafür verantwortlich, dass die in § 7 Abs. 1-3 der Satzung festgelegten Zyklen eingehalten werden, die Stabsstelle für Evaluation die erforderlichen Informationen erhält und die Lehrenden über die Evaluationen der sie betreffenden Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen informiert werden.
- (4) Je nach Evaluationsform besprechen die Lehrenden, die Studiengangsleitung und/oder die Ausbildungsdirektion die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen mit den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise. Lehrende melden der Stabsstelle Evaluation spätestens zum Ende des Folgesemesters die durchgeführte Rückbindung ihrer Lehrevaluationsergebnisse mit den betroffenen Studierenden. Die Stabsstelle Evaluation berichtet den Fachbereichen jeweils zum Ende eines Semesters über den Stand. Die Leitungen der Fachbereiche berichten dem Präsidium jährlich über die Durchführung, die fachbereichsinterne Auswertung sowie über die abgeleitete Maßnahmenplanung und -umsetzung. Im Sinne einer regelkreisgestützten Qualitätsentwicklung und der unter

§ 3 genannten Ziele sind die Fachbereiche insbesondere dafür zuständig, einen der Qualitätsverbesserung dienenden Diskurs auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse anzuregen. Für diesen Diskurs sollen in den Fachbereichen jeweils geeignete Gremienstrukturen unter regelmäßiger Einbeziehung von Studierenden genutzt werden. Er beinhaltet mögliche Reaktionen auf strukturelle Entwicklungsbedarfe auf Studiengangebene. Zentrales Instrument für Analyse und Maßnahmenplanung ist die Auswertung der Evaluationsergebnisse.

- (5) Die Durchführung von umfassenderen Student-Life-Cycle Befragungen (Studienanfänger*innen-, Studienverlaufs-, Absolventen*innen- und Alumnibefragungen) sowie deren Auswertung liegt nach Absprache mit dem Präsidium und den zuständigen Fachbereichen in der Zuständigkeit der Stabsstelle Evaluation. Der Hochschulleitung obliegt – ggf. im Zusammenwirken mit den Fachbereichen – die Reaktion auf übergreifende Entwicklungsbedarfe.
- (6) Für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente sowie zur Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Evaluationsverfahren und deren Weiterentwicklung, Durchführungsbestimmungen und fachbereichsbezogenen Modifikationen kann bei Bedarf eine vom Senat besetzte Evaluationskommission eingesetzt werden. Der Kommission sollten mindestens angehören: ein Mitglied des Präsidiums (Vizepräsident*in), die Stabsstelle Evaluation, eine Lehrperson je Fachbereich auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats, ein administrativ-technisches Mitglied sowie ein*e Vertreter*in der Studierenden. Die*der Gleichstellungs- sowie die*der Datenschutzbeauftragte können beratend hinzugezogen werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist es, Lehr- und Lernprozesse in Lehrveranstaltungen zu reflektieren und zu verbessern. Lehrende sollten die LVE nutzen, um in einen konstruktiven Austauschprozess mit den Studierenden über Stärken und Schwächen einer Lehrveranstaltung zu kommen.
- (2) Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichte können sinnvoll zusammengefasst werden. So können sich wiederholende Veranstaltungen aggregiert, sowie kleine Gruppengrößen akkumuliert werden, sodass die Zahl der Studierenden eine anonyme Auswertung erwarten lassen (mind. 5 Rückmeldungen). Kann eine Mindestanzahl von 5 teilnehmenden Studierenden für eine Lehrveranstaltungsevaluation innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht werden, so ist davon auszugehen, dass die Anonymität der Auswertung nicht gewährleistet ist und die Evaluation wird nicht durchgeführt. Lehrveranstaltungsevaluationen können auch im Modulverbund durchgeführt werden. Den Lehrpersonen wird angeboten, ihre Lehrveranstaltungen über den satzungsgemäßen Turnus gem. § 7 Abs. 1 a. hinaus freiwillig evaluieren zu lassen. Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichte können sinnvoll zusammengefasst werden.
- (3) Die Stabsstelle für Evaluation generiert anonymisierte standardisierte Ergebnisberichte und übermittelt diese an die auftraggebenden Lehrpersonen. Die Lehrenden sind angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Dies kann auch im Austausch mit der Referentin bzw. dem Referenten für Hochschuldidaktik geschehen.
- (4) Eine Rückmeldung der Ergebnisse auf Ebene der Lehrveranstaltung an die betroffene Lehrperson erfolgt, wenn sich mindestens fünf Studierende an der Evaluation der Lehrveranstaltung beteiligt haben. Personenbezogene Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden ausschließlich den betroffenen Lehrenden berichtet.
- (5) Die Daten der Lehrveranstaltungsevaluation können in aggregierter Form für weiterführende Analysen genutzt werden (z.B. Studiengangsentwicklung, Drittmittelanträge für Lehre). Hierbei muss sichergestellt werden, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind. Vorhaben im Rahmen dieser Analysen bedürfen einer Zustimmung der Fachbereichsleitungen.
- (6) Für Anträge auf Zulagen gemäß der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBV) oder für die Verbesserung von Rahmenbedingungen in der Lehre können Lehrende auf die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen zurückgreifen.

- (7) Gesonderte Vereinbarungen zu Evaluationen zum Beispiel im Rahmen der Berufungsvereinbarungen werden von Lehrenden eigenverantwortlich mit der Stabsstelle gemäß der vorgegebenen Anmeldefristen verabredet und durchgeführt.

§ 11 Studiengangsevaluationen

- (1) Das Verfahren der Studiengangsevaluation dient der Identifizierung von Problemfeldern und der Weiterentwicklung von Studiengängen (Workload, Studien- und Prüfungsorganisation etc.).
- (2) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, dass die Studiengangsevaluationen innerhalb des satzungsgemäßen Turnus von der Stabsstelle Evaluation durchgeführt werden.
- (3) Die Stabsstelle für Evaluationen wertet die Ergebnisse aus und erstellt einen anonymisierten Gesamtergebnisbericht (mitsamt den qualitativen Rückmeldungen).
- (4) Die anonymisierten Ergebnisberichte werden der Hochschulleitung, der*dem zuständigen Dekan*in und insbesondere den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Studiengangsverantwortlichen leiten auf Grundlage des Berichts zentrale Entwicklungsfelder ab und beschließen ggf. Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre.
- (6) Der Ergebnisbericht sowie die Zusammenstellung der daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der folgenden Reakkreditierung den externen Gutachter*innen, der Agentur sowie dem Akkreditierungsrat als Bestandteil der Reakkreditierungsunterlagen vorgelegt.
- (7) Für Anträge auf Zulagen gemäß der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBV) oder für die Verbesserung von Rahmenbedingungen in den Studiengängen können Lehrende auf die Ergebnisse aus Studiengangsevaluationen zurückgreifen.

§ 12 Fachbereiche und Fachkommissionen

- (1) Die Fachbereiche und Fachkommissionen können weitere Befragungen initiieren, um Entwicklungspotenziale in den Serviceangeboten rund um Studium und Lehre und in den Studienbedingungen zu erkennen und aufzuzeigen.
- (2) Der Zeitpunkt der jeweiligen Evaluation und das Format sind mit der Stabsstelle Evaluation abzustimmen und zu den vorgegebenen Fristen einzureichen.
- (3) Anonymisierte Ergebnisberichte werden den Fachkommissionen, den zuständigen Fachbereichen/ und nach Absprache der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Hochschulleitung, Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen

- (1) Die Hochschulleitung, Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen können auf die jeweiligen Einheiten oder Einrichtungen bezogene Befragungen initiieren, um Entwicklungspotenziale in den Serviceangeboten und Unterstützungsprozessen rund um Studium und Lehre und in den Studienbedingungen aufzuzeigen.
- (2) Der Zeitpunkt der jeweiligen Evaluation und das Format sind mit der Stabsstelle Evaluation abzustimmen.
- (3) Der anonymisierte Gesamtergebnisbericht wird der evaluierten Einheit und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

§ 14 Forschung und Projekte

- (1) Verantwortliche für Projekte und Forschungsvorhaben können eine Evaluation dieser initiieren, um ihre Wirkung oder Entwicklungspotenziale aufzuzeigen.
- (2) Der Zeitpunkt der jeweiligen Evaluation und das Format sind mit der Stabsstelle Evaluation abzustimmen.

- (3) Der anonymisierte Gesamtergebnisbericht wird den Projektverantwortlichen, dem zuständigen Fachbereich und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Er findet Eingang in Projektberichte.

§ 15 Student-Life-Cycle Befragungen (Studienanfänger*innen-, Studienverlaufs-, Absolvent*innen- und Alumnibefragungen)

- (1) Student-Life-Cycle-Evaluationen haben das Ziel, hochschulweite Aussagen über Studienphasen zu erhalten.
- (2) Student-Life-Cycle-Evaluationen umfassen Studieneingangs-, Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen und sollen alle 5 Jahre durchgeführt werden.
- (3) Aus den Student-Life-Cycle-Evaluationen können aktuelle Informationen zu Studieninhalten und -organisation, Rahmenbedingungen des Studierens sowie zu Prüfungs- und Betreuungsmodalitäten gewonnen werden. Die Absolvent*innenbefragung kann zusätzlich wichtige Informationen über die beruflichen Ziele der Absolvent*innen, die Einschätzung ihrer beruflichen Perspektiven und über die von ihnen geplanten Tätigkeiten nach dem Abschluss geben.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation werden der Geschäftsführung sowie dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium zugestellt. Diese sind für die weitere Verwendung und Berichterstattung zuständig.

§ 16 Kennzahlen

- (1) Kennzahlen sind Daten, die bestimmte Eigenschaften abbilden, also quantitative Informationen mit besonderem Aussagepotential, die kontextualisiert und interpretiert werden müssen. Sie dienen dazu, die jeweilige Studiensituation quantitativ zu beschreiben, insbesondere durch Betrachtungen im Zeitverlauf. Dadurch können Kennzahlen Entwicklungspotenziale und Probleme aufzeigen, die anschließend mit weiteren Verfahren (z.B. mit qualitativen Methoden) analysiert werden müssen.
- (2) Die vom Akademischen Controlling erstellten Kennzahlen (freigegebener Kerndatensatz und Kennzahlenset der Studiengänge) werden als Datengrundlage bei der Studiengangsevaluation und der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen herangezogen.

§ 17 Anlassbezogene Evaluationen in Studium und Lehre (Digitalsemester, etc.)

- (1) Bei Bedarf können an der Hochschule weitere Evaluationen in Studium und Lehre durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung sind die Regelungen der vorliegenden Evaluationssatzung zu beachten.
- (3) Anonymisierte Ergebnisse solcher Evaluationen werden gemäß zuvor zu erstellender Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen an die Auftraggebenden berichtet.

§ 18 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

- (1) Personen, die mit der Auswertung der Evaluationsverfahren oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware gemäß Verarbeitungsverzeichnis (Anlage 1) befasst sind, sind berechtigt, personenbezogene Daten sowie die in Evaluationsverfahren erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit gem. § 48 HDSIG zu verpflichten.
- (2) Das Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienbedingungen weiterverarbeitet werden. Sie sind auf für den Evaluationszweck zwin-

gend benötigte Merkmale zu beschränken. Zugriff auf personenbezogene Daten haben ausschließlich die im Verarbeitungsverzeichnis (Anlage 1) genannten Personen, in der Regel die Stabsstelle Evaluation.

- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.
- (4) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nicht vorgesehen und nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Studierenden sind über die Veröffentlichung zu informieren.
- (5) Es gelten die Regelungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (6) Die Ergebnisse der Evaluationen werden in elektronischer Form zehn Jahre aufbewahrt, dann vernichtet.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen auf der Webseite der Hochschule in Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.11.2022

gez. Prof. Elmar Fulda

(Präsident)